Infoblatt: Die neue E-Card-Gebühr für Pensionisten

Ab dem 15. November 2026 müssen über zwei Millionen Pensionistinnen und Pensionisten in Österreich erstmals das jährliche E-Card-Service-Entgelt bezahlen. Bisher waren Menschen im Ruhestand generell von dieser Gebühr befreit. Aufgrund von Sparmaßnahmen zur Sanierung der angespannten Budgetlage wurde dieses Privileg von der Regierung gestrichen.

Die Gebühr für das Kalenderjahr 2027 beträgt 26,85 Euro

1. Eckdaten zur neuen Regelung

- **Einführung & Stichtag:** Der automatische Abzug erfolgt erstmals am 15. November 2026 direkt von der November-Pension.
- **Betrag:** Das Service-Entgelt für das Kalenderjahr 2027 beträgt 26,85 Euro (wird jährlich gesetzlich angepasst).
- **Betroffene:** Rund 1,5 Millionen Pensionistinnen und Pensionisten in Österreich müssen die Gebühr effektiv bezahlen. Die restlichen der über 2 Millionen Menschen im Ruhestand sind gesetzlich geschützt.
- **Ablauf:** Der Einzug erfolgt vollautomatisch als Einmalbetrag im November von der Pensionsversicherungsanstalt (PVA) – Sie müssen nichts selbst überweisen.

2. Soziale Befreiungsgrenzen (Netto-Einkommen pro Monat)

Wer aus sozialen Gründen (geringes Einkommen) von der Rezeptgebühr befreit ist, zahlt auch kein E-Card-Service-Entgelt. Es gelten folgende monatliche Richtwerte:

- **Alleinstehende (Standard-Richtsatz):** bis 1.308,39 Euro
- **Ehepaare / gemeinsamer Haushalt:** bis 2.064,12 Euro
- **Alleinstehende (erhöht bei chronischer Krankheit):** bis 1.504,65 Euro
- **Ehepaare (erhöht bei chronischer Krankheit):** bis 2.373,74 Euro
- **Wichtig bei der Berechnung:** Pflegegeld, Wohnbeihilfen sowie die 13. und 14. Pensionszahlung (Urlaubs- und Weihnachtsgeld) zählen NICHT zum Einkommen und gefährden die Befreiung nicht.

3. Zusammenspiel mit der REGO & Antragsfristen

- **Keine REGO-Kopplung:** Das unterjährige Erreichen der Rezeptgebührenobergrenze (REGO – 2 % des Nettoeinkommens für Medikamente) schützt nicht vor der E-Card-Gebühr. Eine anteilige (aliquote) Rückerstattung unter dem Jahr gibt es nicht.
- **Bearbeitungszeit der ÖGK:** Die Österreichische Gesundheitskasse hat gesetzlich bis zu 6 Monate Zeit für die Prüfung eines Befreiungsantrags. Die reale Bearbeitung dauert im Alltag meist 2 bis 6 Wochen.
- **Wirkung bei knapper Einreichung:** Reichen Sie den Antrag kurz vor dem 15. November ein, gilt die Befreiung bei positivem Entscheid rückwirkend ab dem Tag der Antragstellung.

4. Zwingende Antragspflicht bei nachträglicher Rückerstattung

> *WICHTIGER HINWEIS: Eine automatische Rücküberweisung durch die Behörden erfolgt NIEMALS von alleine!*

- **Der Grund:** Das Abrechnungssystem der Pensionsversicherung (PVA) zieht das Geld am Stichtag blind ab, wenn zu diesem exakten Zeitpunkt kein aktiver Befreiungsstatus im Computer hinterlegt ist.
- **Erforderliche Eigeninitiative:** Wird Ihr rechtzeitig eingereichter Befreiungsantrag erst nach dem 15. November von der ÖGK bewilligt, müssen Sie die Rückerstattung zwingend selbst beantragen.
- **Vorgehensweise:** Senden Sie einen formlosen, schriftlichen Antrag auf Rückerstattung an Ihre zuständige Krankenkasse (ÖGK).
- **Notwendige Beilagen:** Legen Sie dem Schreiben eine Kopie des neuen Befreiungsbescheids, eine Kopie des Pensionsbelegs vom November (als Nachweis über den Abzug) sowie Ihre Bankverbindung (IBAN) bei.